

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 6/2023 am Dienstag, 12.12.2023,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 04.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 04.12.2023 bis 13.12.2023 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 9 (5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe)

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,
Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser

Entschuldigt: niemand

Außerdem anwesend: Finanzverwalter Siegmund Plautz und Michael Jans-Perfler;
Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Tagesordnung

1. Projekt LWL Bergsiedlungen („FTTH_Nikolsdorf“) – Fördervereinbarung mit Land Tirol
2. Abwasserentsorgung Wohnhaus Lindsberg 1 – Zustimmung Grundinanspruchnahme
3. Baukostenzuschüsse
4. Voranschlag 2024
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges
6. 5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1 bis 4 wie bisher

5. *Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages ab 01.01.2024*
6. *Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen ab 01.01.2024*
7. *Jugendzentrum Debant – Gemeindebeitrag*
8. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*
9. *5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe*

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 9 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung behandelt.

zu 1) Projekt LWL Bergsiedlungen („FTTH Nikolsdorf“) – Fördervereinbarung mit Land Tirol

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung der vorliegende Entwurf für die Fördervereinbarung zugesandt:

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Der Gemeinderat stimmt zum Zweck der Umsetzung des Projektes LWL Bergsiedlungen dem Abschluss folgender **Fördervereinbarung mit dem Land Tirol** (GZ: F.47329/4-2022) zu:*

Die Gemeinde Nikolsdorf hat beim Amt der Tiroler Landesregierung am 19.05.2022 im Rahmen der Förderaktion "Breitbandförderungsprogramm- Anschlussförderung Breitband Austria 2030: OpenNet" ein Förderansuchen eingebracht. Gegenstand dieses Ansuchens ist das Projekt "FTTH_Nikolsdorf" mit förderbaren Gesamtkosten in Höhe von 1. 600. 738,00 Euro.

*Aufgrund der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung vom 13. 12. 2022 und aufgrund des von der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), mit der eCall Antragsnummer: 45425919, genehmigten Förderungsvertrages wird folgende Fördervereinbarung geschlossen, zwischen dem **Land Tirol** einerseits, vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese wiederum vertreten durch den Beamten Mag. Rainer Seyring, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz genannt "**Fördergeber**" und andererseits der **Gemeinde Nikolsdorf**, Nikolsdorf 17, 9782 Nikolsdorf, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe, im Folgenden kurz genannt "**Fördernehmer*in**"*

I. Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung von passiver Glasfaser-Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Richtlinie "Breitband Austria 2030: OpenNet Anschlussförderung Tirol".

Die Gewährung der Anschlussförderung durch den Fördergeber erfolgt nach positiven Prüfungsergebnis durch die FFG im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums "Breitband Austria 2030: OpenNet" (BBA2030:ON), im Folgenden kurz Sonderrichtlinie genannt.

II. Art und Ausmaß

Der Fördergeber verpflichtet sich auf Basis des Förderungsvertrages, abgeschlossen zwischen der FFG und dem*der Förderehmer*in eine zusätzliche Förderung in Höhe von 10 Prozent der maximal förderbaren Gesamtkosten als Einmalzuschuss zu gewahren, maximal jedoch **160.074, 00 Euro**.

Die Förderung wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39), gewährt.

Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den*die Förderehmer*in zutreffende Förderprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.

Die genehmigten Projektkosten, die Startrate und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennnis dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ermittelt. Der Fördergeber orientiert sich am Prüfungsergebnis der FFG.

III. Zeitraum

Der Durchführungszeitraum **beginnt mit 10.10.2022 und endet am 09.10.2025**.

Im Falle einer Verlängerung des Förderungsvertrages zwischen der FFG und dem*der Förderehmer*in wird der hier angeführte Durchführungszeitraum entsprechend angepasst.

IV. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung kann auf Basis von Teilabrechnungen erfolgen, wobei die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von 40 Prozent der Fördersumme nach Vorliegen der unterfertigten Fördervereinbarung als Startrate erfolgen kann. Die Auszahlung der weiteren Teilabrechnungen durch den Fördergeber erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Kosten gemäß dem Prüfergebnis der FFG, sowie nach Erfüllung der unter Punkt VI vereinbarten Auflagen und Bedingungen und der **Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Punkt V**. Die Auszahlung der Endrate durch den Fördergeber erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endbericht etc.) und nach Prüfung sowie Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG.

Die Überweisung erfolgt auf ein Konto welches von dem*der Förderehmer*in separat bekanntzugeben ist.

Für die Auszahlung der Teilbeträge nach der Startrate (welche der zustehenden Förderung gegengerechnet wird) sind folgende Unterlagen dem Fördergeber zu übermitteln:

- Prüfungsnachweis der FFG zur Zwischenabrechnung (in Kopie)
- Kosten- und Rechnungsaufstellung (zum Beispiel Konsortialübersicht)

Für die volle Auszahlung der Förderung (Endabrechnung) sind zudem folgende Unterlagen an den Fördergeber zu übermitteln:

- Endbericht zum Projektabschluss des Förderungsvertrages mit der FFG (in Kopie)
- Prüfungsnachweis der FFG zum Projektabschluss (zum Beispiel Kostenanerkennungsschreiben) (in Kopie)
- Kosten- und Rechnungsaufstellung (zum Beispiel Konsortialübersicht)
- Bereitstellung des Geodatensatzes (siehe Punkt VI 4)

V. Berichtspflichten

Der*Die Förderehmer*in hat dem Fördergeber innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung bei der FFG die oben angeführten, fachlichen Unterlagen zu übermitteln. Sollte ein Download aus dem eCall System der FFG nicht möglich sein, ist eine Übermittlung der eingereichten Berichte an den Fördergeber als Screenshot zulässig.

Der*Die Förderehmer*in verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung, jede mögliche Mehrfachförderung, die sich mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben überschneiden kann, umgehend mitzuteilen.

VI. Auflagen und Bedingungen

Die Landesförderung ist auf die Dauer des Verpflichtungszeitraumes mit folgenden Auflagen bzw. Bedingungen verbunden, wobei der Verpflichtungszeitraum sieben Jahre ab Endabrechnung (= Datum der Auszahlung der Landesförderung bzw. des letzten Förderteilbetrages) beträgt:

1. Der in Punkt II angeführte Einmalzuschuss des Landes Tirol ist widmungsgemäß zu verwenden. Unter widmungsgemäßer Verwendung ist zu verstehen, dass die von dem*der Fördernehmer*in mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten passiven Breitband-Infrastrukturen im Eigentum des*der Fördernehmer*in bleiben, die über die Nutzung alleine Verfügungsberechtigt ist. Weiters ist die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierungserleichterung des gegenständlichen Projektes zu verwenden. Die geförderten Investitionsgüter dürfen während des Verpflichtungszeitraumes weder verkauft noch anderweitig veräußert werden.
2. Alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderansuchen, den Projektunterlagen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bewirken können, sind unverzüglich und aus eigener Initiative dem Fördergeber anzuzeigen; Das gilt auch für wesentliche Änderungen im Rechtsverhältnis der Gebietskörperschaft. Anzuzeigen sind insbesondere Änderungen zu den Projektunterlagen sowie Änderungen des Ausbaubereiches und absehbare Kostenüberschreitungen. Geringfügige Änderungen wie etwa einzelne kleinere geänderte Trassenführungen sind hiervon nicht umfasst.
3. Bei Mehrfachförderungen ist von dem*der Fördernehmer*in zu garantieren, dass mindestens 10 Prozent Eigenleistung laut Sonderrichtlinie gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, sind entsprechende Kürzungen der Landesförderungen nach Abstimmung des Fördergebers mit der FFG vorzunehmen.
4. Die neu errichteten Breitband-Infrastrukturen müssen vermessen und in einem Geodaten-satz dokumentiert werden. Zudem werden adressgenaue Geodäten über die erreichbare Breitband-Versorgung benötigt. Diese Daten sind dem Fördergeber in einem vom Fördergeber definierten Format zur Verfügung zu stellen. Das definierte Format kann beim Fördergeber nachgefragt werden. Die Dokumentation der gesamten geförderten Infrastruktur/Anlagenteile ist in eine Datenbank in einem definierten Format einzumelden. Die Datenbank, der Datenumfang und die Formatierung werden vom Fördergeber vorgegeben und können bei diesem nachgefragt werden.
5. Der*Die Fördernehmer*in verpflichtet sich die Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze zu dimensionieren und für Point-to-Point Anbindungen auszulegen.
6. Der*Die Fördernehmer*in verpflichtet sich, bei allen öffentlich wirksamen Aktivitäten auf die Förderung des Projektes aus Mitteln des Landes Tirol hinzuweisen (Publizitätsvorschrift). Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.
7. Der Fördergeber behält sich vor, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination zur Förderaktion "Breitband Austria 2030: OpenNet Anschlussförderung Tirol" die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Der*Die Fördernehmer*in erklärt sich bereit, mit dem Fördergeber dafür beauftragten Unternehmen diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Informationen (z. B. Kurzfassungen) zu übermitteln. Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projektinhalte nimmt der*die Fördernehmer*in zur Kenntnis, dass zu diesem Vorhaben der Projektinhalt in groben Zügen inklusive relevanten Bildern veröffentlicht werden kann. Der*Die Fördernehmer*in nimmt die Hinweise zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und sonstige Veröffentlichungen für Werbezwecke zur Kenntnis. Der*Die Fördernehmer*in verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfallige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle oder mit einem Organ des Fördergebers. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.
8. Die geförderte Investition muss während der ab der Zahlung der Endrate beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend dem im Angebot angeführten Betreiberkonzept genutzt und instandgehalten werden. Der Fördergeber ist bei Nichteinhalten dieser Bedingungen umgehend zu verständigen. Diese Pflichten sind ausnahmslos vertraglich durch den*die Fördernehmer*in mit allen Eigentümern der geförderten Infrastruktur zu regeln.
9. Eine Veräußerung von geförderter Infrastruktur oder Teilen davon bedarf der Genehmigung durch den Fördergeber. Das Vorhaben ist gegenüber dem Fördergeber rechtzeitig darzulegen.

10. *Der*Die Fördernehmer*in verpflichtet sich, dem Fördergeber für landesinterne Zwecke oder im öffentlichen Interesse Faserkapazitäten (Dark Fiber) entgeltlos auf Dauer des Bestandes der Anlagen zur Verfügung zu stellen, wobei angemessene Betriebsreserven nicht angetastet werden.*
11. *Der*Die Fördernehmer*in hat bei der gesamten Projektumsetzung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.*
12. *Kosten, die für Herstellung der geförderten Infrastruktur in irgendeiner Weise - vollständig, teilweise oder pauschaliert - weiterverrechnet werden, sind dem Fördergeber bekannt zu geben und bei der Förderung in Abzug zu bringen.*
13. *Der*Die Fördernehmer*in hat die vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes einzuhalten. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.*

VII. Änderung Fördervereinbarung

Änderungen der vorliegenden Fördervereinbarung können nur in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

*Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen dem Fördergeber und dem*der Fördernehmer*in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.*

VIII. Rückzahlung der Förderung

1. *Den Fördergeber behält sich vor, den Förderbetrag oder Teile davon zurückzuhalten bzw. innerhalb einer gesondert festzulegenden Frist zurückzuverlangen, wenn der*die Fördernehmer*in auch nur eine der übernommenen Auflagen bzw. Bedingungen dieser Vereinbarung bzw. der Förderrichtlinien nicht einhält. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Rückforderung von Seiten des Bundes, der FFG oder den Organen der Europäischen Union (EU) verlangt wird.*
2. *Eine Auflösung des Fördervertrages mit der FFG oder Rückforderungen von Seiten des Bundes bzw. der FFG oder den Organen der EU ist dem Fördergeber unverzüglich zu melden und die Gründe hierfür darzulegen. Rückforderung, Auflösung oder Reduktion der förderbaren Kosten durch den Bund bzw. der FFG oder den Organen der EU werden im gleichen Ausmaß auf die gegenständliche Fördervereinbarung angewendet.*
3. *Der*die Fördernehmer*in hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Fördergebers und der FFG oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere*
 - *Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes, der FFG oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;*
 - *vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden;*
 - *der*die Fördernehmer*in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;*
 - *der*die Fördernehmer*in vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten. Davon umfasst sind Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen oder wenn sich Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern;*
 - *der*die Fördernehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;*
 - *die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;*
 - *die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;*

- von dem*der Fördernehmer*in eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung erfolgte;
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern);
 - die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden;
 - Informations- und Publizitätsmaßnahmen insbesondere nach unionsrechtlichen Vorschriften oder nationalen Vorgaben, die nicht durchgeführt werden;
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem*der Fördernehmer*in nicht eingehalten wurden, oder
 - eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt;
 - ohne Genehmigung des Fördergebers und der FFG das Unternehmen der*dem Fördernehmer*in oder Betriebsteile eingebracht, (ab-) gespalten oder auf sonstige Weise ausgegliedert werden;
 - gegen die Bedingungen der Betriebspflicht des geförderten Vorhabens verstoßen wurde;
 - der umfassende Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf Vorleistungsebene nicht gewahrt wurde bzw. den Bedingungen eines offenen, fairen und diskriminierungsfreien effektiven und umfassenden Zugangs nicht entsprochen wurde:
 - der Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einzahlungen bzw. Erträge nicht eingehalten wurde;
 - die Vorgaben zur Veräußerung und die damit verbundenen Melde- und Genehmigungspflichten nicht eingehalten wurden;
 - die Melde- und Genehmigungspflichten zur Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages, nicht eingehalten wurden.
4. Anstelle der in Punkt VIII/3. vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in diesen Fällen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vom Fördergeber oder der FFG oder der EU erfolgen, wenn
 - a) die von dem*der Fördernehmer*in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist
 - b) kein Verschulden des*der Fördernehmer*in am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
 5. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
 6. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9, 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.
 7. Der*Die Fördernehmer*in akzeptiert, dass der Fördergeber geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte gemäß Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates (im folgenden "Haushaltsordnung"), die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sowie rechtliche Schritte ergreifen kann, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes wieder einzuziehen.

IX. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die ihrem Sinn nach wirtschaftlich und rechtlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte die vorliegende Fördervereinbarung Lücken aufweisen, so gilt dies verbindlich, was nach Sinn und Zweck von den Parteien redlicherweise vereinbart worden wäre.

X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Diese Fördervereinbarung und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG (internationales Privatrechtsgesetz).

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Dem Fördergeber bleibt vorbehalten, den/die Fördernehmer*in auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

XI. Bestandteile der Fördervereinbarung

1. der Förderungsvertrag zwischen dem/der Fördernehmer*in und der FFG
2. Richtlinie des Landes Tirol "Breitband Austria 2030: OpenNet Anschlussförderung Tirol"

Der/Die Fördernehmer*in bestätigt ausdrücklich, die Bestandteile der Fördervereinbarung zu kennen, gelesen und verstanden zu haben und uneingeschränkt zu akzeptieren.

XII. Haftung

Der/Die Fördernehmer*in haftet dem Fördergeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die Fördernehmer*in haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (zum Beispiel Eigentümer*innen, Gesellschaftsorgane, etc.). Der*Die Fördernehmer*in halt den Fördergeber gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Der/Die Fördernehmer*in bestätigt, alle Bestandteile der Fördervereinbarung zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der Bestimmungen der Förden/vereinbarung zu einer allfälligen Rückforderung der Fördermittel führen kann.

Der/Die Fördernehmer*in bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.

XIII. Allgemeine und besondere Förderbedingungen

Der*Die Fördernehmer*in verpflichtet sich weiter, insbesondere

1. mit dem Abschluss dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Gebühren und Abgaben übernimmt der*die Fördernehmer*in zur Zahlung. Festgestellt wird, dass es sich bei der Investitionsbeihilfe um eine Förderungsmaßnahme des Landes Tirol im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes handelt;
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
3. Organen oder Beauftragten des Fördergebers, des Bundes, der FFG und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige projektrelevante Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der/die Fördernehmer*in verpflichtet, auf eigene Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
7. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
8. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b

des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen; da es ansonsten zu allfälligen Kürzungen bzw. Rückforderungen kommen kann.

9. Der/Die Fördernehmer*in nimmt folgende Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis: Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idGF, werden alle Landesförderungen bzw. -Kredite samt bestimmter personenbezogener Daten von dem/der jeweiligen Fördernehmer*in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht. Nicht publiziert werden dürfen allerdings

- a) Landesförderungen bzw. -Kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idGF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idGF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Sonstige Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung "Landesweite Förderverwaltung" enthalten welche über www.tirol.gv.at/information abgerufen werden können.

10. Der/Die Fördernehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass der Fördergeber zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewährung der Fördermittel den Datenaustausch der gewährten Anschlussförderung mit der FFG gemäß der Beilage ./2. (Information zur Datenverarbeitung) vornimmt. Diese Information ist auf der Homepage des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/Breitband veröffentlicht. Eine gesonderte Ausgabe kann bei dem Fördergeber angefordert werden
11. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede*r Vertragspartner*in eine erhält.
12. Ein Exemplar dieser Vereinbarung ist von den vertretungsbefugten Organen des*der Fördernehmer*in ordnungsgemäß zu fertigen und dem Fördergeber umgehend zurückzuschicken. Sollte diese Fördervereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten beim Fördergeber einlangen, wird angenommen, dass die Fördernehmerin auf die Landesförderung verzichtet, sodass das Ansuchen dann ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden kann. Erst mit dem Einlangen des ordnungsgemäß unterfertigten Exemplars beim Fördergeber ist diese Fördervereinbarung rechtskräftig zustande gekommen.

zu 2) Abwasserentsorgung Wohnhaus Lindsberg 1 – Zustimmung Grundinanspruchnahme

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Grundinanspruchnahme bzw. Weiterverwendung des im öffentlichen Gut Gst 1249 KG Lengberg bereits vorhandenen Abwasserrohres zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgungsanlage für das Wohnhaus Lindsberg 1 auf Gst 986/1 KG Lengberg wird für die Dauer des genehmigten Bestandes bzw. Betriebes einer derartigen Anlage unter der Bedingung zugestimmt, dass allenfalls erforderliche Erhaltungsarbeiten auf Kosten des Berechtigten durchzuführen sind.

zu 3) Baukostenzuschüsse

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung eines Baukostenzuschusses für den Neubau einer Maschinenhalle auf Gst 935 KG Nikolsdorf in Höhe von 2/5 des hierfür vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages wird zugestimmt.

zu 4) Voranschlag 2024

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung eine Zusammenfassung des Voranschlages 2024 zugesandt:

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 wurde in der Zeit vom 22.11.2023 bis 07.12.2023 im Gemeindeamt Nikolsdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung der Auflage erfolgte vom 21.11.2023 bis 11.12.2023. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Dem Gemeinderat wurde die Einladung zur Sitzung samt Tagesordnung am 04.12.2023 per E-Mail zugesandt. Gleichzeitig wurde eine entsprechende Kundmachung an der Amtstafel angeschlagen sowie auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.

Der Voranschlag 2024 wird von Finanzverwalter Siegmund Plautz in Form einer Power-Point-Präsentation vorgetragen und vom Bürgermeister näher erläutert.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Vorhabensnachweis gemäß § 82 Tiroler Gemeindeordnung:

Vorhaben Konto	Vorhabensbezeichnung	2015 bis RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA2023 angepasst	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt
1INV011 LWL Glasfaserausbau FTTH									
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		1 116 335,94	28 581,06	13 855,73	40 102,37	186 600,00	541 300,00	211 500,00	2 138 275,10
Anschaffung- oder Herstellungskosten		1 116 335,94	28 581,06	13 855,73	40 102,37	186 600,00	541 300,00	211 500,00	2 138 275,10
5.68000.050000	LWL Glasfasernetz FTTH	1 116 335,94	28 581,06	13 855,73	40 102,37	186 600,00	541 300,00	211 500,00	2 138 275,10
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		814 906,00	75 000,00	307 500,00	246 553,90	28 000,00	268 500,00	397 800,00	2 138 259,90
Mittel aus dem Geldfluss der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.68000.910000		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisungen / Kapitaltransfers		814 906,00	75 000,00	67 500,00	246 553,90	28 000,00	268 500,00	286 000,00	1 786 459,90
6.68000.300000	KTZ vom Bund	208 112,00	0,00	0,00	240 110,00		162 000,00	162 000,00	772 222,00
6.68000.301000	Wirtschaftsförderung vom Land	104 094,00	0,00	0,00	0,00	28 000,00	56 500,00	56 500,00	245 094,00
6.68000.301000	De-minimis-Förderung vom Land	200 000,00	75 000,00	67 500,00	6 443,90	0,00	50 000,00	67 500,00	466 443,90
2.68000.871100	Bedarfszuweisung vom Land	302 700,00				0,00	0,00		302 700,00
Darlehen		0,00	0,00	240 000,00	0,00	0,00	0,00	111 800,00	351 800,00
2.68000.346900	Darlehensaufnahme		0,00	240 000,00	0,00	0,00	0,00	111 800,00	351 800,00
Finanzierungsergebnis 1INV011		-301 429,94	46 418,94	293 644,27	206 451,53	-158 600,00	-272 900,00	186 300,00	-15,20

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt gemäß § 88 Tiroler Gemeindeordnung den mittelfristigen Finanzplan in folgender Form fest:

Mittelfristiger Finanzplan § 88 TGO 2023-2027					
Voranschlag	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnisvoranschlag	-167 500	-99 600	48 500	263 600	19 500
Finanzierungsvoranschlag	-512 600	-439 100	95 200	-170 900	10 000

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 91 TGO folgenden Dienstpostenplan:

Dienstpostenplan				
Ansatz	Bezeichnung	Einstufung	VZÄ	Köpfe
010000	Zentralamt	b	1,00	1,00
		d	0,30	1,00
080000	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	pz	0,00	0,75
134000	Flurpolizei	W	0,80	1,00
211000	Volksschule	Ak	0,85	1,00
		p4	0,93	1,00
240000	Kindergarten	Ak	2,03	3,00
		ki2	2,00	2,72
817000	Friedhof	p5	0,60	1,00
820000	Bauhof	p2	1,50	2,00
		p5	0,50	1,00
900000	Finanzwirtschaft	b	1,00	1,00
		c	0,25	0,25
Summe			11,76	16,72
			Vollzeitäquivalent	Kopfzahl

FESTSETZUNG DES VORANSCHLAGES FÜR DAS FINANZJAHR 2024:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der vorliegende, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Voranschlag für das Finanzjahr 2024, beinhaltend alle Bestandteile laut § 5 VRV 2015 – Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, Voranlagsquerschnitt, Detailnachweis auf Kontenebene, Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, Nachweis über Transferzahlungen, Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen wird unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen zusätzlichen Bestandteile laut Tiroler Gemeindeordnung – Vorhabensnachweis gemäß § 82 TGO, mittelfristiger Finanzplan gemäß § 88 TGO, Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO – wie folgt festgesetzt:

Finanzjahr 2024	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen	2 547 600 €	2 415 600 €
Aufwendungen / Auszahlung	2 715 100 €	2 928 200 €
Summen	-167 500 €	-512 600 €
	Nettoergebnis (Saldo 0)	Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung (Saldo 5)

UNTERSCHIEDSBETRAG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der „Unterschiedsbetrag“ (Betrag für Notwendigkeit einer Erklärung betreffend eine Differenz zwischen Voranschlag und Jahresrechnung) wird mit einem Betrag von € 10.000 festgesetzt.

FESTSETZUNG DES VORANSCHLAGES 2024 FÜR DIE IMMOBILIEN KG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Voranschlag 2024 für die Gemeinde Nikolsdorf Immobilien KG fest wie folgt:

Posten	Betrag
Girokonto Stand 01.01.2024	21 300
Steuerberatung	-900
Zinsen	-100
Umsatzsteuer	-5 200
Mieteinnahmen Gemeinde	31 000
Girokonto Stand 31.12.2024	46 100

zu 5) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages ab 01.01.2024

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.11.2023
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Nikolsdorf von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.12.2015 über die Erhebung des Erschließungsbeitrages außer Kraft.

zu 6) Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen ab 01.01.2024

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.11.2023
für Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des **Finanzausgleichsgesetzes 2017**, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des **Tiroler Abfallgebührengesetzes**, LGBl. Nr. 36/1991 sowie des § 1 des **Tiroler Hundesteuer-gesetzes**, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht am 06.12.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 19,93** je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 5.196,82**.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 2,84** je m³ verbrauchten Trinkwassers.

Artikel II

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht am 23.12.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die jeweilige Abfallgebühr gemäß § 3 wird um ca. 3,5 % erhöht und beträgt für:

	Euro
Müllsack je Sack	9,30
weitere Gebühr für Müllsack je Sack	4,80
Großbehälter 80 Liter Entl. 2wö jährlich	266,80
Großbehälter 80 Liter Entl. 4wö jährlich	169,10
Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich	367,20
Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich	224,60
Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich	712,00
Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich	424,00
Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl	74,10
Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	97,00
Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl.	87,20
Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	117,60
Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl.	16,60
Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl.	7,30

Artikel II

Die **Hundesteuerordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht am 15.12.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 der Hundesteuerordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 44,50**.

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht am 24.02.1992, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt

		Euro
Friedhofs- benützungsg- gebühren	für Gräber mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m und Urnen- gräber jährlich	110,70
	für Gräber mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m jährlich	167,30
	für Kindergräber jährlich	55,40
	für Kriegergräber und Denkmal jährlich	27,30
	Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich	28,20

Artikel V

Diese **Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.**

zu 7) Jugendzentrum Debant – Gemeindebeitrag

Der Bürgermeister teilt mit, dass laut Mitteilung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant infolge erhöhter Kosten bzw. verminderter Förderbeträge des Landes eine Erhöhung des Jahresbeitrages der Gemeinde Nikolsdorf für das Jugendzentrum Debant von derzeit € 3.000 auf € 6,00 pro Einwohner, also insgesamt ca. € 5.300 erforderlich wäre. Angesichts der schwierigen Finanzlage der Gemeinde wird eine Erhöhung in diesem Ausmaß als problematisch angesehen. Eine Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß einer Erhöhung zugestimmt werden kann, wird vorerst noch nicht getroffen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich noch einmal Gespräche mit dem Vereinsverantwortlichen bzw. dem Bürgermeister der Sitzgemeinde führen.

zu 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Hinweis auf aktuellen Stand betreffend Auseinandersetzungsverfahren mit Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat
- b) Lukas Hanser: Anfrage betreffend Asphaltierung Zufahrt Gewerbegebiet Nikolsdorf Süd
- c) Mag. Christopher Stadler: Bericht über Kassaprüfung vom 11.12.2023 (keine Mängel)
- d) Karl Plautz: Hinweis auf Notwendigkeit der Schaffung eines Gewerbegebietsbereiches für örtliche Kleinbetriebe
- e) Gerald Standteiner: Vorlage Skizze für Straßenverlegung im Bereich Hochstatt
- f) Dieter Mayr-Hassler: Anfrage betreffend Information zum Projekt Fernwärme Nikolsdorf

zu 9) 5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe

Die frei gewordene Wohnung Top 7 in der 5Euro-Wohnanlage wird unter Anwendung der Wohnungsvergabe-Richtlinie der Gemeinde Nikolsdorf vergeben.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: